

VERORDNUNGSBLATT DER MARKTGEMEINDE HÖRBRANZ

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 26.03.2026

3. Verordnung: Parkabgabeverordnung

VERORDNUNG ÜBER DIE ABGABEPFLICHT FÜR DAS ABSTELLEN VON KRAFTFAHRZEUGEN AUF STRAßEN MIT ÖFFENTLICHEM VERKEHR

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 28.01.2026 wird gemäß den §§ 1, 2, 4, 5 und 6a des Parkabgabegesetzes, LGBl.Nr. 2/1987 idGF verordnet:

§ 1

Abgabepflicht

(1) Die Abgabepflicht für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge erstreckt sich auf folgende durch Hinweistafeln mit der Aufschrift „Gebührenpflichtige Parkplätze“ zu kennzeichnende Flächen mit öffentlichem Verkehr:

I. Bewirtschaftungszone „Dorf“ (Tarifzone A)

Lfd. Nr.	örtl. Bezeichnung	GSt-Nr
1	Parkzone Gemeindeamt	203/5, 204
2	Parkzone Zentrum	2546, 194, 2758/5, 2547/1, 20/1,197/2
3	Parkzone Leiblachtsaal	197/1, 197/2
4	Parkzone Sozialzentrum	230/1, 230/5
5	Parkzone Diezlings	2536/2

II. Bewirtschaftungszone „See“ (Tarifzone B)

Lfd. Nr.	örtl. Bezeichnung	GSt-Nr
6	Parkzone Unterhochsteg	588/1

(2) Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken im Sinne der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften.

§ 2

Abgabe- und Auskunftspflichtige

- (1) Zur Entrichtung der Abgabe ist der Lenker oder die Lenkerin verpflichtet.
- (2) Wer ein Kraftfahrzeug einer anderen Person überlässt, hat der Behörde auf Verlangen hierüber Auskunft zu geben. Von der fahrzeugüberlassenden Person sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen, wenn die Auskunft ansonsten nicht erteilt werden könnte.

§ 3

Abgabepflichtige Parkzeiten

Die abgabepflichtigen Zeiten werden für die bewirtschafteten Parkplätze gem. § 1 wie folgt festgelegt:

Bewirtschaftungszone	Gebührenpflichtige Zeiten
I. „Dorf“ (Tarifzone A)	Werktags von Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr Samstag von 08:00 bis 12:00 Uhr
II. „See“ (Tarifzone B)	Täglich von 00:00 bis 24:00 Uhr

§ 4

Höhe der Abgabe

- (1) Für das Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges ist in der Tarifzone A „Dorf“ bei einer Abstellzeit von bis zu 90 Minuten (Kurzparkzeit) keine Parkabgabe zu entrichten, wenn der/die Abgabepflichtige einen Kurzparkschein löst oder die Einhaltung der Kurzparkzeit-Parkdauer mittels Parkscheibe oder Handyparken dokumentiert. Davon abweichend ist in der Tarifzone B „See“ eine Parkabgabe ab der ersten Minute zu entrichten.
- (2) Die Abgabe ist in Abhängigkeit der Tarifzone im Jahr 2026 in folgender Höhe zu entrichten:

Zone	Tarif pro Stunde	Tarif 12 Stunden
Tarifzone A (Dorf)	1,50 Euro	8,00 Euro
Tarifzone B (See)	1,80 Euro	-

Bei der Entrichtung der Parkabgabe an einem Parkautomaten ist in sämtlichen Tarifzonen mindestens eine Gebühr von 0,50 Euro zu entrichten.

Bei Entrichtung der Abgabe an Parkscheinautomaten erfolgt die Zahlung nach den ersten 0,50 Euro in Schritten von 0,10 Euro, wodurch sich die Parkdauer entsprechend dem Parktarif der jeweiligen Tarifzone verlängert.

Bei Entrichtung der Abgabe durch einen elektronischen Parkschein (z.B. Handyparken via App) erfolgt die Verrechnung minutengenau, wobei jede angefangene Minute der tatsächlichen Parkdauer hinzugerechnet wird.

(3) In den Folgejahren wird die Höhe der Parkabgaben gem. Abs. 2 sowie der Abgaben für die pauschalierten Tages- und Jahreskarten gem. §7 durch die Gebührenverordnung der Marktgemeinde Hörbranz festgelegt.

§ 5

Entrichtung der Parkabgabe

(1) Die Entrichtung der Abgabe hat – nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten – durch Einwurf des der beabsichtigten Abstelldauer entsprechenden Geldbetrages an einem dafür im Nahbereich der von der Abgabepflicht erfassten Verkehrsflächen aufgestellten Parkscheinautomaten zu erfolgen.

(2) Der für den Geldeinwurf erhaltene Parkschein für den die Abgabe gemäß Abs. 1 entrichtet wurde, hat die Kalenderdaten, die Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes und die Parkzone bzw. das Parkfeld, für die der Parkschein zum Parken des Kraftfahrzeugs berechtigt auszuweisen.

(3) Parkscheine gemäß Abs. 2 und Parkscheiben gemäß § 4 Abs. 1 sind bei Fahrzeugen mit Windschutzscheiben hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

(4) Abweichend von Abs. 1 und 2 kann die Parkabgabe auch über Handyparken sowie gemäß § 7 über pauschalierte Jahresparkkarten oder pauschaliertes Tagesparken (EcoPoints-Parken) entrichtet werden.

(5) Die pauschalierte Abgabe gemäß § 7 ist am Tag der Erfassung im digitalen System zur Zahlung fällig und gilt mit der Einzahlung als festgesetzt. Die pauschalierte Abgabe ist von Amts wegen mit Bescheid festzusetzen, wenn der/die Abgabepflichtige diese nicht oder nur teilweise entrichtet.

(6) Parkscheine gelten jeweils nur in der Zone, die auf dem Parkschein vermerkt ist. Pauschalierte Parkkarten gelten nur in der Zone, für die sie ausgestellt wurden.

§ 6 Ausnahmen

Die Abgabe ist nicht zu entrichten für

- a) Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst, Fahrzeuge des Straßendienstes, der Müllabfuhr und Fahrzeuge, die für eine Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen,
- b) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Ausweises gemäß § 29b StVO für Menschen mit Behinderungen gelenkt oder als Mitfahrer benützt werden und beim Abstellen mit diesem Ausweis deutlich sichtbar gekennzeichnet sind,
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten oder Ärztinnen bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung sichtbar gekennzeichnet sind,
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Hauskrankenpflege gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung sichtbar gekennzeichnet sind.
- e) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

§ 7 Pauschalierungszonen

(1) Die Parkabgabe kann für ZulassungsbesitzerInnen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges für folgende Nutzergruppen auf Antrag pauschaliert werden, die Pauschalierung gilt ausschließlich in der Tarifzone A („Dorf“):

- a) Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Hörbranz haben,
- b) ArbeitgeberInnen bzw. UnternehmerInnen, die in der Marktgemeinde Hörbranz einen Betrieb, Unternehmensstandort oder eine Betriebsstätte haben,
- c) ArbeitnehmerInnen, die eine Arbeitsstätte in der Marktgemeinde Hörbranz haben,
- d) Vereinsmitglieder, deren Verein seinen Wirkungsbereich (Vereinslokal oder Trainingsstätte) in der Marktgemeinde Hörbranz hat und die das Kraftfahrzeug regelmäßig im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit in der Pauschalierungszone abstellen,
- e) NutzerInnen eines Park-and-Ride-Systems, die ihr Kraftfahrzeug regelmäßig in der Pauschalierungszone abstellen und von dort aus
 - auf öffentliche Verkehrsmittel oder
 - auf Fahrgemeinschaften oder
 - auf andere gemeinschaftlich organisierte Weiterfahrmöglichkeiten umsteigen.

Für die in lit. a bis e genannten NutzerInnen wird die Parkabgabe auf Antrag für die Dauer von bis zu einem Jahr pauschaliert.

Die Höhe der pauschalierten Abgabe beträgt 350,00 Euro pro Jahr.

Pauschalierte Parkkarten werden nach Maßgabe der verfügbaren Plätze durch die Marktgemeinde Hörbranz vergeben.

Die Jahreskarte wird im System EcoPoints-Parken digital hinterlegt. Maßgeblich für den digitalen Nachweis der Parkberechtigung ist das im Antrag angegebene polizeiliche Kennzeichen.

(2) Alternativ zur pauschalierten Jahresabgabe gemäß Abs. 1 können die dort genannten NutzerInnen die Parkabgabe für die Nutzung der Tarifzone A („Dorf“) auf Antrag über EcoPoints-Parken tageweise pauschaliert entrichten.

Die Höhe der pauschalierten Abgabe beträgt 1,70 Euro pro Tag.

Die Parkberechtigung wird ebenfalls digital im System EcoPoints-Parken hinterlegt. Maßgeblich für den digitalen Nachweis der Parkberechtigung ist das im Antrag angegebene polizeiliche Kennzeichen.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 4. Mai 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

A n d r e a s K r e s s e r